ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1982

zur Genehmigung des vom Königreich Dänemark vorgelegten erweiterten Plans zur Ausmerzung der enzootischen Rinderleukose

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(82/555/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 78/52/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder (2), insbesondere auf Kapitel IV,

gestützt auf die Entscheidung 78/481/EWG der Kommission vom 11. Mai 1978 über die Bewilligung eines Plans zur Tilgung der Leukose, vorgelegt vom Königreich Dänemark (3),

gestützt auf die Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1981 hat das Königreich Dänemark der Kommission einen erweiterten Plan zur Ausmerzung der Leukose notifiziert.

Nach Prüfung und Berücksichtigung des Erfolges des ursprünglichen Plans wurde der erweiterte Plan als den Richtlinien 77/391/EWG, 78/52/EWG und 82/400/EWG entsprechend befunden.

Mit dem erweiterten Plan ist die Weiterführung der im ursprünglichen Plan eingeführten Maßnahmen sichergestellt ; dieser ursprüngliche Plan galt bis zum 15. Mai 1981.

Die durch den erweiterten Plan eingeführten Maßnahmen werden seit dem 15. Mai 1981 angewandt ; somit sind die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Der Fondsausschuß ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der erweiterte Plan für die Ausmerzung der Leukose, der von dem Königreich Dänemark seit dem 15. Mai 1981 angewandt wird, wird genehmigt.

Artikel 2

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft richtet sich nach den erstattungsfähigen Ausgaben für ab 15. Mai 1981 vorgenommene Schlachtungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.
(2) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18.